

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti e Revisori Contabili
Dott.com. Peter Winkler
Mag. Stefan Sandrini
Dott. Stefan Engele
Dott.com. Martina Malferttheiner
Rag. Stefano Seppi
Dott.com. Andrea Tinti
Dott. Stephanie Vigil

Dott.com. Oskar Malferttheiner
Massimo Moser
Dott. Michael Schieder

Mitarbeiter – Collaboratori
Dott. Karoline de Monte
Mag. Iwan Gasser
Dott. Thomas Sandrini

Rundschreiben

Nummer:	48
vom:	2019-04-19
Autor:	Andrea Tinti

An alle betroffenen Körperschaften/Vereine und zur Kenntnis an die betreuten Gemeinden

Einkommenssteuer Irpef - Zweckbestimmung 5% - erster Termin 7.5.2019 für neue Begünstigte

1 Allgemeines

Auch im Jahr 2019 besteht für natürliche Personen wieder die Möglichkeit, 5 Promille ihrer für das Jahr 2018 geschuldeten Einkommenssteuer bestimmten sozialen Zwecken zukommen zu lassen¹.

Wir erinnern daran², dass infolge der Bestimmungen, die mit dem „Stabilitätsgesetz“ 2015³ eingeführt worden sind, die Möglichkeit der Zweckbestimmung der 5 Promille der Einkommenssteuern IRPEF eine stabilere Form der Finanzierung der gemeinnützigen Organisationen und Körperschaften geworden ist, nachdem die genannte **Möglichkeit** nicht mehr jedes Jahr gesetzmäßig erneuert werden muss. Auch die in den Vorjahren veröffentlichten Rundschreiben der Agentur der Einnahmen⁴ enthalten nützliche operative Hinweise, welche allgemein gültig sind, vorbehaltlich Änderungen der Bestimmungen. Dasselbe gilt auch für die Klärungen die bereits in den Vorjahren durch Rundschreiben erlassen worden sind. In ihren Pressemitteilungen⁵ hat die Agentur der Einnahmen all dies ebenso bestätigt.

Mit Ministerialdekret⁶ wurden bereits 2016 einige **Vereinfachungen** und Neuigkeiten eingeführt. Auf diese Neuerungen sind wir bereits mit separaten Rundschreiben eingegangen⁷. Die Neuigkeiten traten ab dem Geschäftsjahr 2017 in Kraft bzw. die Vereinfachungen greifen ab demselben Jahr zwar bereits für jene Subjekte, welche im Jahr 2016 in den Listen der Begünstigten für den Erhalt der 5-Promille ordnungsgemäß eingetragen waren⁸. In diesem Rundschreiben, werden dieselben, insofern notwendig, wieder kurz aufgegriffen.

Wir erinnern daran, dass die Körperschaften auch dann an der Aufteilung der 5 Promille - Beträge teilnehmen können, wenn sie zum 7. Mai 2019 hierzu die Voraussetzungen erfüllen, um zu den begünstigten Körperschaften zu gehören, aber die formellen Verpflichtungen zum

1 Gesetzesdekret Nr. 225 vom 29.12.2010, Art. 2, Absatz 1

2 Sehen Sie auch unser Rundschreiben Nr. 40 vom 16.04.2018

3 Gesetz 23.12.2014 Nr. 190, Art. 1, Abs. 154

4 Rundschreiben Nr. 13/E vom 26.03.2015; Rundschreiben 9/E vom 20.3.2011, und 6/E vom 21.3.2013

5 Pressemitteilung der Agentur der Einnahmen vom 31.3.2016 und vom 28.3.2018

6 Ministerialdekret DPCM 7.7.2016

7 Sehen Sie unsere Rundschreiben Nr. 36 vom 24. März 2017 und Nr. 29 vom 21.3.2018

8 Diesbezüglich äußerte sich auch die Agentur der Einnahmen mit Rundschreiben Nr. 5/E vom 31.03.2017 und Pressemitteilung vom 31.03.2017

I - 39100 Bozen - Bolzano, via Cavour - Straße 23/c, Tel. +39 0471 062828, Fax +39 0471 062829

E-Mail: info@winkler-sandrini.it, zertifizierte E-Mail PEC: winkler-sandrini@legalmail.it

Internet <http://www.winkler-sandrini.it>, Steuer- und MwSt.-Nummer 0144587 021 3 codice fiscale e partita IVA Raiffeisenkasse Bozen, Cassa Rurale di Bolzano – IBAN IT05 V 08081 11600 000300018180 - SWIFT RZSBIT21003

besagten Zeitpunkt nicht oder nur teilweise erfüllt sind⁹, wie z.B.:

- Körperschaften, welche den Antrag um Eintragung in die vorgesehenen Listen innerhalb der vorgesehenen Fälligkeiten nicht abgegeben haben,
- Körperschaften, welche die Ersatzerklärung innerhalb der vorgesehenen Fälligkeit nicht abgegeben haben;
- Körperschaften, welche zwar die Ersatzerklärung termingerecht abgegeben haben, welche aber den Identitätsausweis des gesetzlichen Vertreters nicht beigelegt haben.

Allerdings müssen diese Körperschaften die vorgesehenen formellen Auflagen innerhalb 30. September 2019 nachreichen und gleichzeitig eine Strafgebühr in Höhe von 250 Euro einzahlen¹⁰. Diese Verwaltungsstrafe muss über den Vordruck F24 (Steuerschlüssel 8115) eingezahlt werden, darf aber nicht mit anderen Steuerguthaben verrechnet werden.

2 Begünstigte Körperschaften

Von den 5-Promille-Zuwendungen begünstigt sind folgende Körperschaften:

- Volontariatsorganisationen¹¹ und gemeinnützige Einrichtungen ONLUS¹²
- Organisationen zur Förderung des Gemeinwesens¹³ die in den nationalen, regionalen bzw. Landesverzeichnissen der Provinz eingetragen sind;
- Kirchliche Institutionen der Religionskonfessionen die mit dem italienischen Staat, Abkommen abgeschlossen haben und Organisationen zur Förderung des Gemeinwesens, nur für die durchgeführten Tätigkeiten mit gemeinnützigem Charakter, in den vom Gesetz vorgesehenen Branchen¹⁴ (sog. „partielle ONLUS“)
- Nichtregierungsorganisationen ONG¹⁵
- Sozialgenossenschaften¹⁶ sowie dessen Konsortien.
- anerkannte Vereine und Stiftungen¹⁷ des Privatrechts, welche ohne Gewinnabsicht in folgenden für die ONLUS¹⁸ definierten Bereichen tätig sind, d.h. in den Bereichen:
 - gesundheitliche und soziale Betreuung
 - Gesundheitsfürsorge
 - Wohltätigkeit
 - Ausbildung
 - Weiterbildung
 - Amateursport
 - Denkmalpflege und Denkmalschutz
 - Schutz, Instandhaltung und Förderung des geschichtlichen und künstlerischen Vermögens sowie der Umwelt
 - Förderung der Kultur und der Kunst
 - Schutz der Zivilrechte
 - wissenschaftliche Forschung von besonderem gesellschaftlichen Interesse
 - Kooperation zur internationalen Förderung und Solidarität

⁹ Gesetzesdekret Nr. 16 vom 02.03.2012, Art. 2, Absatz 2

¹⁰ Gesetzesverordnung Nr. 471 vom 18/12/1997, Art. 11, Absatz 1

¹¹ Eingetragen im Verzeichnis der Volontariatsvereine gemäß Gesetz Nr. 266 vom 11.08.1991

¹² Gemäß Gesetzesverordnung Nr. 460 vom 04.12.1997, Art. 10, welche im Verzeichnis der ONLUS bei der Agentur der Einnahmen eingetragen sind

¹³ Gesetz 383/2000, Art. 7, Abs. 1-4

¹⁴ Gesetzesverordnung Nr. 460 vom 04.12.1997, Art. 10, Abs. 1, Buchstabe a) und Abs. 9

¹⁵ Gemäß Gesetz Nr. 125 vom 11.08.2014, welche im Verzeichnis der ONULS eingetragen sind

¹⁶ Gemäß Gesetz Nr. 381 vom 8.11.1991

¹⁷ Gesetzesverordnung Nr. 460 vom 04.12.1997, Art. 10, Absatz 1, Buchstabe a)

¹⁸ Die im Art. 10, Absatz 1, Buchstabe a).der Gesetzesverordnung Nr. 460 vom 04.12.1997 aufgelistet sind

- Wissenschaftliche Forschungsinstitute und Universitäten
- Institute der sanitären Forschung
- Wohnsitzgemeinde für soziale Zwecke: **Gemeinden müssen keine weiteren Voraussetzungen erfüllen und sind daher von den unten genannten Verpflichtungen nicht betroffen**
- vom CONI anerkannte Amateursportvereine¹⁹, welche ihre Tätigkeit hauptsächlich im Bereich der Förderung des Jugendsports für Jugendliche unter 18 Jahren, der Förderung des Alterssports von Menschen über 60 Jahren und der Förderung von physisch, psychisch, wirtschaftlich, gesellschaftlich oder familiär benachteiligte Personen ausüben
- Körperschaften, die den Schutz, die Förderung und die Aufwertung der Kulturgüter und der Landschaft zum Ziel haben
- Körperschaften für Verwaltungen der Schutzgebiete²⁰.

3 Voraussetzungen für Körperschaften des Volontariatsbereichs und für Amateursportvereine

Um in den Genuss der 5 Promille-Zuwendungen zu kommen, müssen sich die interessierten Körperschaften des Volontariatsbereiches in die dafür vorgesehenen Listen eintragen bzw. bereits schon eingetragen sein. Des Weiteren müssen sie

- als Körperschaft des privaten Rechts anerkannt sein;
- keine Gewinnabsicht verfolgen;
- den Besitz dieser Voraussetzungen im Rahmen einer Eigenerklärung bestätigen bzw. gemäß den geltenden Vorschriften bereits bestätigt haben.

Es gelten die bereits unter Punkt 1 zitierten und ab dem Geschäftsjahr 2017 gültigen Vereinfachungen, welche wir hier unten aufgreifen werden.

3.1 Die Anerkennung von Vereinen und Stiftungen

Es können nur jene Vereine und Stiftungen²¹ anerkannt werden, welche die Form einer privaten Rechtsperson²² annehmen. Alle anderen Körperschaften können nicht ins Verzeichnis der Begünstigten aufgenommen werden.

Die 5-Promille-Zuwendungen gelten nur für anerkannte Körperschaften des privaten Rechtes; anerkannte Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind von den Begünstigungen ausgeschlossen.²³ Daher können die Seniorenheime, die in Form einer ÖBPB²⁴ geführt werden, nicht in das Verzeichnis aufgenommen werden.

Pfarreien sind ebenfalls von dieser Begünstigung ausgeschlossen, nachdem sie in der Regel nicht gemäß den italienischen Bestimmungen²⁵ als Rechtspersonen anerkannt sind.²⁶

3.2 Eintragung in die Listen – zwei Vorgehensweisen

Für die Zuweisung der 5-Promille-Beträge an Körperschaften des **Volontariatsbereichs** und an **Amateursportvereine** ist die Agentur der Einnahmen zuständig: Mit verschiedenen Rundschreiben²⁷ hat die Agentur der Einnahmen die notwendigen Anleitungen erlassen. Die mit dem im Jahr 2015 Rundschreiben²⁸ erlassenen Anleitungen sollen, wie bereits erwähnt, auch

¹⁹ Gesetz 289/2002, Art. 90

²⁰ Die ab 2018 als begünstigte Subjekte gelten, gemäß Absatz 1-bis des Art. 16, Gesetz Nr. 394/91, welches vom Art. 17-ter, DL n. 148/2017 eingeführt worden ist

²¹ Rundschreiben Nr. 30/E vom 22.05.2007

²² Zuweisung der Rechtspersönlichkeit im Sinne des DPR Nr. 361 vom 07.12.2000

²³ Rundschreiben Nr. 56/E vom 10.12.2010

²⁴ Öffentlicher Betrieb für Pflege und Betreuung

²⁵ DPR Nr. 361 vom 7.12.2000

²⁶ Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 30/E vom 22.05.2007

²⁷ u.a. Rundschreiben Nr. 9/E der Agentur der Einnahmen vom 03.03.2011; Rundschreiben Nr. 13/E vom 26.03.2015.

²⁸ Rundschreiben Nr. 13/E vom 26.03.2015

für die kommenden Jahre gelten. Hinzu kommen ab dem Geschäftsjahr mit einem Ministerialdekret²⁹ des Jahres 2016 eingeführten Vereinfachungen, über die wir bereits informiert hatten³⁰, und die in einem im Jahr 2017 veröffentlichten Rundschreiben der Agentur der Einnahmen³¹ erläutert worden sind. Genannte Vereinfachungen, welche für die Geschäftsjahre ab 2017 und zwar für jene Subjekte gelten, die im Jahr 2016 in den Listen der Begünstigten für den Erhalt der 5-Promille ordnungsgemäß eingetragen waren, können wie folgt zusammengefasst werden:

- die Eintragung in die genannten Listen und die durch den gesetzlichen Vertreter eingereichte eidesstattliche Erklärung über den Besitz der Voraussetzungen bewahren auch in den Folgejahren ihre Gültigkeit insofern die Voraussetzungen für den Erhalt der Zuwendungen der 5-Promille bestehen bleiben³²;
- **jedoch** ist bei **Änderung des gesetzlichen Vertreters**, der die eidesstattliche Erklärung erlassen hatte, die genannte Erklärung vom neuen gesetzlichen Vertreter gemäß den geltenden Bestimmungen³³ auszustellen und einzureichen, **da sonst der Ausschluss von den Listen erfolgt**. In besagter Erklärung muss dieser auch das Datum seiner Ernennung und jenes der Eintragung der Körperschaft in den Listen mitteilen; die Agentur der Einnahmen hat ein **eigens hierfür vorgesehenes Formular** auf ihrer Webseite³⁴ bereitgestellt, welches innerhalb den **1. Juli 2019** (nachdem der 30. Juni ein Sonntag ist) der zuständigen Verwaltung (Agentur der Einnahmen für die Volontariatsorganisationen³⁵, der CONI für die Amateursportvereine³⁶) zu übermitteln ist;
- die Körperschaften, welche somit bereits in den Listen eingetragen waren und keine Eintragung beantragen müssen bzw. keine neue eidesstattliche Erklärung abgeben müssen, werden in eine eigene Liste eingetragen („**permanenten Liste der Begünstigten**“), die jedes Jahr angepasst, integriert und innerhalb 31. März auf der Web-Seite der Agentur der Einnahmen veröffentlicht wird. **Eventuelle Fehler oder Änderungen** können innerhalb den **20. Mai 2019** vom gesetzlichen Vertreter der betroffenen Körperschaft oder durch einem von diesem Bevollmächtigten bei der zuständigen Landesdirektion der Agentur der Einnahmen geltend gemacht werden; innerhalb derselben Frist kann auch die Agentur der Einnahmen Änderungen der Eintragungen vornehmen bzw. Fehler beheben.

Wir informieren, dass die neuen sog. **“permanenten Listen der Begünstigten”** der Zuwendungen 5 Promille, aufgeteilt nach Kategorien³⁷ die für das **Jahr 2019** gültig sind, von der Agentur der Einnahmen³⁸ am 29. März 2019 auf der eigenen Internet-Seite veröffentlicht worden sind und unter folgendem Link abrufbar sind:

<https://www.agenziaentrate.gov.it/wps/content/nsilib/nsi/archivio/archivio+5per mille/elenco+permanente+degli+iscritti>

29 Ministerialdekret DPCM 7.7.2016

30 Sehen Sie wie bereits erwähnt unser Rundschreiben Nr. 36 vom 24. März 2017 und Nr. 29 vom 21.3.2018

31 Rundschreiben n. 5/E der Agentur der Einnahmen vom 31.03.2017 und Pressemitteilung derselben vom 31.03.2017

32 Art. 1, Abs. 2 des Ministerialdekrets DPCM 7.7.2016 bzw. Art. 6-bis DPCM 23.4.2010

33 Art. 2, 3, 4 und 6 des Ministerialdekrets DPCM 23.04.2010

34 <https://www.agenziaentrate.gov.it/wps/content/Nsilib/Nsi/Schede/Agevolazioni/Contributo+5+per+mille+2019/Modelli+5per mille2019/?page=schedeagevolazioni>

35 Die eidesstattliche Erklärung muss zusammen mit einer einfachen Kopie des Personalausweises des gesetzlichen Vertreters in Form eines Einschreibebriefes mit Rückantwort an die zuständige regionale Direktion der Einnahmengeschick werden, oder mittels PEC an die PEC-Adresse der zuständigen Direktion der Einnahmen, wobei im Betreff der Text „Dichiarazione sostitutiva 5 per mille 2019“ angegeben werden muss, und eine Kopie der im Original vom rechtlichen Vertreter unterzeichneten eidesstattlichen Erklärung und dessen Personalausweis beigelegt werden muss. Entwurf zur genannten Eidesstattlichen Erklärung kann hier heruntergeladen werden: <https://www.agenziaentrate.gov.it/wps/file/Nsilib/Nsi/Archivio/Archivio+5per mille/Elenco+permanente+degli+iscritti/Archivio+elenchi+precedenti/Elenco+permanente+degli+iscritti+anno+2018/Per+saperne+di+piu+2018/dichiarazione+variazione+rappresentante+5+1000+2019/Dichiarazione+sostitutiva+variazione+rappresentante+legale+-+Volontariato.pdf>

36 Die eidesstattliche Erklärung muss zusammen mit einer einfachen Kopie des Personalausweises des gesetzlichen Vertreters in Form eines Einschreibebriefes mit Rückantwort an das territorial zuständige **CONI-Amt** geschickt werden. Entwurf zur genannten eidesstattlichen Erklärung kann hier heruntergeladen werden: <https://www.agenziaentrate.gov.it/wps/file/Nsilib/Nsi/Schede/Agevolazioni/Contributo+5+per+mille+2019/Modelli+5per mille2019/asd+dich+5x1000+2019/5X1000+ASD.pdf>

37 Wissenschaftliche bzw. Sanitäre Forschung, Volontariatsbereich, Amateursport

38 Pressemitteilung der Agentur der Einnahmen vom 28. März 2018

Demnach sind die Körperschaften, die in dieser „permanenten“ Liste eingetragen wurden, von der Eintragungsprozedur befreit; dies bedeutet aber nicht, dass die Gültigkeit der Eintragung nicht auf ihre Ordnungsmäßigkeit wie bisher geprüft werden kann.

Nichts ändert sich³⁹ somit mit Bezug auf die Körperschaften, die sich **zum ersten Mal** in die Listen der Begünstigten eintragen wollen und für jene die **nicht im Vorjahr in denselben Listen eingetragen** waren: für diese Subjekte kann die Eintragung nur gemäß den bisher gültigen Vorschriften⁴⁰ erfolgen.

Somit müssen sich die Körperschaften des **Volontariatsbereichs**⁴¹ und des **Amateursports**, die in den Genuss der 5-Promille-Zuwendungen kommen wollen aber nicht in den (bereits beschriebenen) permanenten Listen schon eingetragen sind, innerhalb **07.05.2019**⁴² in eine separate Liste bei der Agentur der Einnahmen **eintragen lassen**. Die Eintragung kann in letzterem Fall ausschließlich elektronisch erfolgen; die dazu notwendige **Software** wurde am 3. April 2019 auf der Internetseite der Agentur der Einnahmen⁴³ unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Das Ansuchen kann vom Begünstigten direkt über „*Fiscoonline*“ oder „*Entratel*“ oder über einen befähigten Intermediär verschickt werden.

Wesentlicher Bestandteil des Ansuchens ist die Angabe, dass die entsprechende Erklärung für eine Körperschaft des Volontariatsbereichs oder des Amateursports durchgeführt wird; zuzüglich zu den melde-amtlichen und steuerrechtlichen Eckdaten der Körperschaft, sind folgende Angaben vorgesehen:

- Körperschaften des Volontariatsbereichs: Erklärung des rechtlichen Vertreters zur Zugehörigkeit der Körperschaft des Volontariatsbereiches zu einem bestimmten Tätigkeitsgebiet (1. Abschnitt des Ansuchens),
- Organisationen des Amateursports: Erklärung des rechtlichen Vertreters, dass der Amateursportverein im Sinne des Gesetzes Nr. 289/2002 gegründet wurde, vom CONI anerkannt ist, in der Jugendarbeit tätig ist und seine Tätigkeit hauptsächlich für Jugendliche unter 18 Jahre, für Personen über 60 Jahre oder für physisch, psychisch, wirtschaftlich, gesellschaftlich oder familiär benachteiligte Personen ausübt (2. Abschnitt des Ansuchens),
- die melde-amtlichen und steuerrechtlichen Eckdaten des gesetzlichen Vertreters, welcher das Ansuchen unterschreibt.

3.3 Überprüfung und eventuelle Korrektur der Listen der neuen Antragsteller (nur für Subjekte die nicht schon in den „neuen permanenten Listen der Begünstigten“ zum 29.3.2019 eingetragen sind)

Die Agentur der Einnahmen veröffentlicht innerhalb den **14.05.2019** auf der eigenen Internetseite die provisorische Liste aller neuen Antragsteller (d.h. Subjekte welche innerhalb den 7.5.2019 die die Eintragung beantragt haben).

Eventuelle Änderungsanträge oder Richtigstellungen können vom gesetzlichen Vertreter der betroffenen Körperschaft bis zum **20.05.2019** bei der zuständigen Direktion der Einnahmen⁴⁴ eingebracht werden.

Innerhalb **25.05.2019** wird die ergänzte und korrigierte Liste auf der oben genannten Internetseite der Agentur der Einnahmen veröffentlicht.

³⁹ wie auch von der Agentur der Einnahmen mit Pressemitteilung vom 28.03.2018 bestätigt worden ist

⁴⁰ Art. 2, 3, 4 und 6 DPCM 23.04.2010

⁴¹ im Sinne des Gesetzesdekrets Nr. 40/2010, Art. 2, Absatz 4-novies, Buchstabe a)

⁴² im Sinne der Art. 2, 3, 4 u. 6 DPCM 23.04.2010 u. des Gesetzesdekretes Nr. 225 vom 29/12/2010, Art. 2, Absatz 1

⁴³ <https://www.agenziaentrate.gov.it/wps/content/nsilib/insi/schede/agevolazioni/contributo+5+per+mille+2019/sw+compilazione+5xmille+2019>

⁴⁴ für die Provinz Bozen ist dies die Direktion der Einnahmen, Gerichtsplatz 2, 39100 Bozen; siehe aber die vollständige Liste der Regionen/Provinzen unter diesem Link:<https://www.agenziaentrate.gov.it/wps/content/nsilib/insi/contatta/assistenza+fiscale/in+ufficio/uffici+agenzia/indirizzi+delle+direzioni+regionali>

3.4 Eidesstattliche Erklärung⁴⁵ der Körperschaften des Volontariatsbereichs (nur für Subjekte die nicht schon in den „neuen permanenten Listen der Begünstigten“ zum 29.3.2019 eingetragen sind)

Damit die Körperschaften des Volontariatsbereiches in den Genuss der zweckbestimmten 5-Promille-Zuwendungen gelangen, muss der gesetzliche Vertreter der jeweiligen Körperschaft (die sich im Jahr 2019 neu eingetragen hat) innerhalb **1.07.2019** eine eidesstattliche Erklärung⁴⁶ einreichen, mit welcher bestätigt wird, dass die erforderlichen Voraussetzungen zur Eintragung in die Liste der 5-Promille-Begünstigten bestehen. Sonst erlangt der Antrag zur Eintragung **keine Gültigkeit**.

Wie unter Punkt 3.2 erwähnt können die ab 2017 in Kraft getretenen Vereinfachungen Anwendung finden. Somit ist keine weitere Erklärung einzureichen, insofern die Voraussetzungen für den Erhalt der Zuwendungen der 5-Promille bestehen bleiben, wenn diese Erklärung schon in den Vorjahren abgegeben worden ist und der gesetzliche Vertreter der Körperschaft, welcher diese Erklärung erlassen hatte, derselbe ist.

Für die neu erstellten Anträge bietet die Agentur für Einnahmen für die Erstellung der eidesstattlichen Erklärung auf ihrer Internet-Seite eine Hilfestellung an, indem einige Daten des Ansuchens um Eintragung in die Liste der 5-Promille-Zuwendungen auch in einen zusätzlich bereitgestellten Vordruck der Ersatzerklärung übernommen werden. Der gesetzliche Vertreter der begünstigten Körperschaft muss diesen Vordruck der Ersatzerklärung in einigen Punkten ergänzen und kann diese Erklärung bei Fälligkeit einreichen.

Die eidesstattliche Erklärung muss zusammen mit einer einfachen Kopie des Personalausweises des gesetzlichen Vertreters in Form eines Einschreibebriefes mit Rückantwort⁴⁷ an die zuständige regionale Direktion der Einnahmen⁴⁸ geschickt werden.

3.5 Eidesstattliche Erklärung der Amateursportvereine⁴⁹ (nur für Subjekte die nicht schon in den „neuen permanenten Listen der Begünstigten“ zum 29.3.2019 eingetragen sind)

Auch die Amateursportvereine (welche die Eintragung im Jahr 2019 beantragt haben) müssen innerhalb **1.07.2019** eine eidesstattliche Erklärung⁵⁰ erstellen, mit welcher bestätigt wird, dass die erforderlichen Voraussetzungen zur Eintragung in die Liste der 5-Promille-Begünstigten bestehen. Sonst erlangt der Antrag zur Eintragung **keine Gültigkeit**.

Die eidesstattliche Erklärung muss zusammen mit einer einfachen Kopie des Personalausweises des gesetzlichen Vertreters in Form eines Einschreibebriefes mit Rückantwort an das territorial zuständige **CONI-Amt** geschickt werden. Auch für die Amateursportvereine gibt es bei der elektronischen Erstellung des Ansuchens um Aufnahme in das Verzeichnis der 5-Promille-Begünstigten die Möglichkeit, den teilweise bereits ausgefüllten Vordruck der eidesstattlichen Erklärung zu ergänzen und diese Erklärung zu verwenden.

Die territorial zuständigen CONI-Ämter müssen die notwendigen Kontrollen der Ersatzerklärungen durchführen, ein Verzeichnis der begünstigten bzw. der von den Begünstigungen ausgeschlossenen Amateursportvereine erstellen und dieses Verzeichnis anschließend an die

45 Rundschreiben 6/E vom 21.03.2013

46 <https://www.agenziaentrate.gov.it/wps/file/Nsilib/Nsi/Schede/Agevolazioni/Contributo+5+per+mille+2019/Modelli+5permille2019/onlus+volontariato+5x1000+2019/5X1000+ONLUS.pdf>

47 Oder mittels PEC an die PEC-Adresse der zuständigen Direktion der Einnahmen, wobei im Betreff der Text „Dichiarazione sostitutiva 5 per mille 20__“ angegeben werden muss, und eine Kopie der im Original vom rechtlichen Vertreter unterzeichneten eidesstattlichen Erklärung und dessen Personalausweis beigelegt werden muss.

48 für die Provinz Bozen ist dies die Direktion der Einnahmen, Gerichtsplatz 2, 39100 Bozen; Tel. 0471-19 45 111; Tel. 0471-19 45 111; PEC: dp.bolzano@agenziaentrate.it, siehe auch <https://altoadige.agenziaentrate.it/sites/altoadige/it/?id=2943>

49 Rundschreiben 6/E vom 21.03.2013

50 <https://www.agenziaentrate.gov.it/wps/file/Nsilib/Nsi/Schede/Agevolazioni/Contributo+5+per+mille+2019/Modelli+5permille2019/asd+dich+5x1000+2019/5X1000+ASD.pdf>

Agentur der Einnahmen übermitteln.

4 Veröffentlichung der definitiven permanenten Listen innerhalb den 25.5.2019

Mit Bezug auf die **Körperschaften des Volontariatsbereichs** bzw. des **Amateursportbereichs** wird die Agentur der Einnahmen auf ihrer Internetseite **innerhalb den 25. Mai 2019** - für jene Subjekte, die innerhalb 7. Mai 2019 den Antrag um Eintragung eingereicht haben, die **definitive Liste** (mit Änderungen aufgrund der innerhalb 21.5.2018 mitgeteilten Fehlermeldungen) der zur Zuweisung 5 Promille **zugelassenen Körperschaften und Organisationen** und der ausgeschlossenen Subjekte, getrennt nach Kategorie, veröffentlichen.

Innerhalb demselben Stichtag veröffentlicht die Agentur der Einnahmen auf ihrer Internetseite auch die aufgrund der erhaltenen Informationen aktualisierte „**permanente Liste der Begünstigten**“.

5 Mitteilung des Bankkontos (IBAN) - nur für Subjekte die nicht schon diese Mitteilung abgegeben haben

Um die Auszahlung der 5 Promille-Zuwendungen zu ermöglichen, können die begünstigten Körperschaften der Finanzverwaltung ihre IBAN-Bankkoordinaten mitteilen. Diese Mitteilung kann wie folgt durchgeführt werden:

- Körperschaften mit Zugriff zum elektronischen Dienst „Entratel“ oder „Fiscoonline“ können die Mitteilung anhand der dort beschriebenen Prozedur durchführen;
- alle anderen Körperschaften können den vorgesehenen Vordruck⁵¹ beim Amt der Agentur für Einnahmen direkt hinterlegen. Es können auch Dritte zur Hinterlegung des Vordrucks ermächtigt werden.

Werden die Bankkoordinaten nicht mitgeteilt, erfolgt die Auszahlung der Zuwendungen durch das Ministerium für Arbeit und Sozialpolitik mit anderen Mitteln.

6 Veröffentlichung der Begünstigten Empfänger, Berichterstattung über die Verwendung der erhaltenen Mittel, Eintreibung der nicht zustehenden Begünstigungen

Diesbezüglich haben bereits in unserem Rundschreiben Nr. 39 vom 5. April 2019 ausführlich berichtet, auf welchen wir verweisen.

7 Wahl der Zweckbestimmung

Die steuerpflichtigen natürlichen Personen können ihre Wahl über die Zweckbestimmung der 5 Promille ihres Steueraufkommens in der jeweiligen Steuererklärung (Vordruck CU⁵²/2019, 730/2019, REDDITI PF/2019) vornehmen, wobei die Steuernummer der begünstigten Körperschaft angegeben werden muss. Die Steuernummer ist aus den vom Finanzministerium wie oben beschriebenen veröffentlichten Listen ersichtlich.

Als Gemeinde kann nur die eigene Wohnsitzgemeinde begünstigt werden.

8 Sensibilisierung der einzelnen Steuerpflichtigen

Hat sich die Körperschaft in die Liste der 5-Promille-Begünstigten eingetragen und will sie davon Nutzen ziehen, so muss die Bevölkerung massiv dafür sensibilisiert werden, da die

51 <http://www.agenziaentrate.gov.it/wps/wcm/connect/6eea5e00426a42b2bdd5bfc065cef0e8/Modello+richiesta+di+accredito+in+conto+corrente+riservato+ai+soggetti+diversi+dalle+persone+fisiche.pdf?MOD=AJPERES&CACHEID=6eea5e00426a42b2bdd5bfc065cef0e80e8>

52 Certificazione Unica / Einheitliche Bescheinigung

Zweckbestimmung der 5-Promille-Beträge ausschließlich vom Verhalten jedes einzelnen Steuerpflichtigen abhängt. Nur durch eine gezielte Sensibilisierung können die Steuerpflichtigen davon überzeugt werden, für die betreffende Körperschaft zu unterschreiben.

Zu diesem Zweck haben wir einen entsprechenden Vorschlag erarbeitet, der gegebenenfalls für die Sensibilisierung der Bevölkerung verwendet werden kann. Wir empfehlen, die Information in den Monaten April, Mai und Juni publik zu machen, da in diesen Monaten die unterschiedlichen Steuererklärungen abgefasst werden.

Die Dringlichkeit einer solchen Maßnahme ergibt sich aus der Tatsache, dass unselbständig Beschäftigte bereits spätestens am 31.03.2019 den Vordruck CU für das Jahr 2019 erhalten haben. Jene Steuerpflichtigen, die nicht zur Abgabe ihrer Steuererklärung verpflichtet sind, haben nach dem Erhalt des Vordruckes CU keine weiteren Verpflichtungen mehr. Um zu verhindern, dass diese Personen den Vordruck CU ablegen und keine Wahl der 5 Promille-Beträge vornehmen, sollten diese Steuerpflichtigen unbedingt sofort mit einer entsprechenden Informationskampagne angesprochen werden.

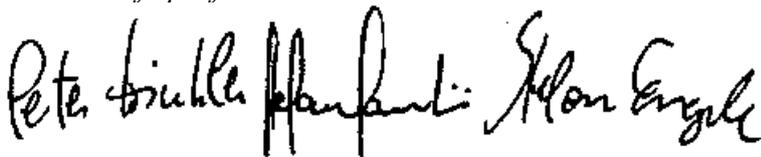
Zur Sensibilisierung der Bevölkerung könnten unter anderem folgende Maßnahmen dienen:

1. Organisation der Entgegennahme der Vordrucke CU für die Steuerpflichtigen, die keine Steuererklärung einreichen müssen. Hinweise auf die mögliche Zweckbestimmung der 5 Promille für die eigene Körperschaft und Abgabe der gesammelten Vordrucke CU bei der Post oder bei einer Steuerbeistandsstelle (CAF) oder ähnlichen Ermächtigten,
2. Veröffentlichung im Gemeindeblatt mit entsprechenden Hinweisen,
3. Eigenes Schreiben an jeden Haushalt,
4. Hinweise auf eventuellen anderen Mitteilungen wie z.B. Rechnungen für Wasser, Abwasser und Müll,
5. Hinweise bei Ansprachen, öffentlichen Versammlungen, Versammlungen von Vereinen und Verbänden,
6. Plakate.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

*Winkler & Sandrini
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater*



Anlage

Vorschlag für die Information der Bevölkerung

Vordruck für die Meldung

Anweisungen Vordruck Meldung

Vordruck eidesstattliche Erklärung bei Änderung des gesetzlichen Vertreters (Voluntariatsorganisationen)

Vordruck eidesstattliche Erklärung Onlus und Volontariat

Vordruck eidesstattliche Erklärung Amateursportvereine

Vordruck Mitteilung Bankkonto

Vorschlag für die Information der Bevölkerung

Zweckbestimmung von 5% der eigenen Steuer

Auch heuer ist es wieder möglich, dass jede Person neben der Zweckbestimmung dem Staat oder für religiöse Zwecke im Ausmaß von 8%, oder zugunsten einer politischen Partei (2%) **auch 5%** der eigenen Einkommenssteuer für bestimmte soziale und ähnliche Zwecke bestimmen kann.

Die geschuldete Einkommenssteuer wird dadurch nicht erhöht, sondern sie wird nur teilweise zweckbestimmt.

Man muss also nicht mehr Steuern bezahlen, sondern man kann festlegen, dass ein Teil der Steuern, die man in jedem Falle zahlt oder bereits bezahlt hat, für soziale Zwecke verwendet wird.

Diese Wahlmöglichkeit hat jeder, der Einkommenssteuer bezahlt, also eine Rente bezieht, Angestellter oder Selbständiger ist und somit den Vordruck CU erhält oder eine Steuererklärung 730 oder REDDITI PF einreicht.

Begünstigte

Begünstigt sind bestimmte Vereine und Körperschaften die in einer Liste des Finanzministeriums eingetragen sind oder die eigene Wohnsitzgemeinde. Diese Liste kann im Internet (<http://www.agenziaentrate.gov.it>) abgerufen werden.

Vorgangsweise

Die Vorgangsweise ist die selbe wie bei der Zweckbestimmung der 8% an eine Kirche bzw. dem Staat oder (ab 2015) einer politischen Partei.

Man kann die Wahl über die Zweckbestimmung von 5% der Steuer in der Steuererklärung (**730, Redditi PF**) vornehmen. Falls keine Steuererklärung erstellt wird, erfolgt die Wahl über die Zweckbestimmung durch Abgabe des Vordruckes CU, in geschlossenem Briefumschlag, bei der Post (gebührenfrei) oder einer Steuerbeistandsstelle (innerhalb der Verfallsfrist, die für die Einreichung der Einkommensteuererklärung Vordr. REDDITI PF 2019 - Natürliche Personen vorgesehen ist). Der für die Einreichung dieses Formulars vorgesehene Briefumschlag muss mit der folgenden Aufschrift versehen sein: „WAHL FÜR DIE ZWECKBESTIMMUNG VON ACHT, FÜNF UND ZWEI PROMILLE DER IRPEF“. Ferner ist die Steuernummer sowie der Vor- und Nachname des Steuerzahlers anzuführen.

Um zu wählen, ist die Steuernummer der begünstigten Körperschaft anzugeben und zu unterschreiben.

Die Steuernummer unserer Körperschaft lautet